



## Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Baumaßnahme Brücke / Stützmauer Unterland hat bereits des Öfteren zu Berichterstattung in den Medien geführt. Deshalb gehe ich davon aus, dass der Baustelle ein allgemeines Interesse zu Teil wird. In diesem Jahr ist es die größte Baumaßnahme in der Stadt.

Wie Sie sich bereits denken können, ist die Ausführung der Arbeiten im beengten Baufeld mit Schwierigkeiten verbunden. Damit war zu rechnen, zumal sich in der Unterlandstraße sämtliche Medienleitungen befinden, welche das Unterland ver- und entsorgen, sowie die überörtliche Versorgung sicherstellen. Die Verlegung dieser Leitungen hat dazu geführt, dass der Straßenkörper bereits gestört ist. Daraus folgt: wenn man die Stützmauer entfernt, muss man die Baustelle mit einem geeigneten Verbau sichern. Das wird derzeit von einer Spezialfirma ausgeführt. Leider deutlich später, als ursprünglich geplant.

Dadurch ist der Bau in Verzug geraten.

Weiterhin haben sich inzwischen mehrere Versorger dazu entschlossen, ihre Leitungen in die neue Brücke zu verlegen. Die versäumte Zeit kann der Baubetrieb nicht mehr aufholen.

Aber: der nächste Winter kommt bestimmt! Bis dahin muss die Befahrbarkeit der Unterlandstraße wieder hergestellt werden. Deshalb wird der Schwerpunkt der Arbeiten in diesem Jahr auf die Stützmauer und den Straßenbau gelegt und die Brücke erst im Frühjahr, wenn das Schmelzwasser abgelaufen ist, abgerissen und erneuert.

Die Hauptgründe für diese Entscheidung bestehen darin, dass durch einen ausreichenden Verbau die Sicherheit der Fußgänger und der Bauarbeiter während der gesamten Zeit gewährleistet wird und das Feuerwehr und Rettungsdienste während des Winters im Bedarfsfall sicher die Unterlandstraße passieren können.

**Viele Grüße von Ihrem Bürgermeister  
Norbert Zitzmann**

## Amtlicher Teil

### Beschlüsse Stadtrat 23.07.2018

Durch Rechtsvorschrift angeordnete öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Lauscha werden gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zusätzlich im Internet auf der Internetseite der Stadt Lauscha unter

www.lauscha.de

zugänglich gemacht.

Der Stadtrat der Stadt Lauscha hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.07.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

#### **Beschluss Nr. : 06/79/18**

##### **Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha berät über die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes und beschließt der dritten Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes vom 06.07.2018 seine Zustimmung zu erteilen.

#### **Beschluss Nr.: 06/80/18**

##### **Dachsanierung ehem. Schule Lauscha als überplanmäßige Ausgabe 2018**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die überplanmäßige Ausgabe zur Erneuerung des Daches der ehemaligen Schule Lauscha. Die Deckung erfolgt über 80 T€ Fördermittel und ca. 15 T€ Eigenmittel.

#### **Beschluss Nr. 06/83/18**

##### **Zustimmungsbeschluss zur 1. Änderung der Marktgebührenordnung der Stadt Lauscha**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha stimmt gemäß der beigefügten Anlage den Maßgaben der Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Sonneberg zur 1. Änderung der Marktgebührenordnung der Stadt Lauscha zu.

#### **Beschluss Nr. 06/84/18**

##### **Investitionsplan Straßenpersonennahverkehr**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha genehmigt die als Anlage beigefügte Anmeldung der Stadt Lauscha für den Investitionsplan Straßenpersonennahverkehr des Landkreises Sonneberg für den Zeitraum 2019 – 2023.

#### **Beschluss Nr. 06/85/18**

##### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Süderweiterung Gewerbegebiet Fichtig II“ in Sonneberg Stadtteil Spechtsbrunn**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha berät über den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Stadt Sonneberg, Stadtteil Spechtsbrunn „Süderweiterung Gewerbegebiet Fichtig II“, Vorhabensträger B.

Künziger und fasst folgenden Beschluss:

Die Stadt Lauscha nimmt Kenntnis von den Planungsabsichten der Stadt Sonneberg im Stadtteil Spechtsbrunn. Dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Süderweiterung Gewerbegebiet Fichtig II“ stehen keine Planungsabsichten der Stadt Lauscha entgegen. Öffentliche Belange der Stadt Lauscha werden nicht berührt.

#### **Beschluss Nr. 06/86/18**

##### **Stellungnahme zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Steinach, Bereich „Erlebnis- und Aktivpark Silbersattel Steinach“**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha nimmt Kenntnis vom Vorentwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Steinach im Bereich „Erlebnis- und Aktivpark Silbersattel Steinach“ vom 05.07.2018.

Die Belange der Stadt Lauscha werden nicht berührt. Die Stadt Lauscha verfolgt keine Planungen, die für das o. a. Plangebiet bedeutsam sein können.

#### **Beschluss Nr.: 06/91/18**

##### **Stellungnahme zur Änderung des Bebauungsplanes zum Gewerbegebiet „Baubene“ vom 09.04.1998 zur Umwandlung einer Teilfläche von „Gewerbegebiet“ zu „Sondergebiet für Lebensmittelmarkt“, Umwandlung von „Sondergebiet Einkaufsmärkte“ zu „Gewerbegebiet“ in der Stadt Neuhaus am Rennweg**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha nimmt Kenntnis vom 2. Änderungsentwurf des Bebauungsplanes zum Gewerbegebiet „Baubene“ der Stadt Neuhaus am Rennweg vom 09.04.1998 zur Umwandlung einer Teilfläche Gebiet 8 Parzelle 3 von „Gewerbegebiet“ zu „Sondergebiet Lebensmittelmarkt“ und zur Umwandlung der Teilflächen Gebiet 4, Parzellen 14 und 15 von „Sondergebiet Einkaufsmärkte“ zu „Gewerbegebiet“ sowie zum Abschluss von „Einzelhandel“ (über 400 m<sup>2</sup>) im übrigen Plangebiet vom Juni 2018.

Die Belange der Stadt Lauscha werden nicht berührt. Die Stadt Lauscha verfolgt keine Planungen, die für das o. a. Plangebiet bedeutsam sein könnten.

Die Anlagen liegen 2 Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes in der Stadt Lauscha, Rathaus, Bahnhofstr. 12, zu den bekannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme aus.

## Bekanntmachung

### **1. Änderung der Marktgebührenordnung der Stadt Lauscha vom 26. Juli 2018**

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung vom 09. Juni 2017 (GVBl. S.159), i. V. m. den §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S.301), letzte Änderung vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) und der örtlichen Marktordnung erlässt die Stadt Lauscha folgende 1. Änderung der Marktgebührenordnung:

#### **Artikel 1**

Die Marktgebührenordnung der Stadt Lauscha vom 02.05.2013, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Lauscha Nr. 5 vom 17. Mai 2013, wird wie folgt geändert:

#### **Der § 4 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 4**

#### **Höhe der Gebühr für Jahrmärkte**

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Stand, Bude oder Fahrzeug<br>(für jeden angefangenen Meter und pro Tag bei einem Stromanschluss von bis max. 4,0 kW/ 400 V — Kraftstrom) | 40,00 € |
| 2. Stand, Bude oder Fahrzeug<br>(für jeden angefangenen Meter und pro Tag bei normalem Stromanschluss von bis max. 500 W/ 230 V)            | 30,00 € |
| 3. Gebühr für eine stadteigene Bude<br>(pro Tag)  | 75,00 € |

#### **Artikel 2**

Die Anlage der Marktgebührenordnung entfällt.

**Artikel 3**

Die 1. Änderung der Marktgebührenordnung der Stadt Lauscha tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Lauscha, den 26. Juli 2018  
Stadt Lauscha




Zitzmann  
Bürgermeister

**Bekanntmachung****Friedhofssatzung der Stadt Lauscha**

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung — ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) sowie des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2016 (GVBl. S. 518) hat der Stadtrat der Stadt Lauscha in seiner Sitzung am 04.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Lauscha gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Lauscha
- b) Friedhof OT Ernstthal

**§ 2****Friedhofszweck**

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung/Beisetzung und der Pflege der Gräber im Andenken an die dort bestatteten/beigesetzten Verstorbenen.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Lauscha und des Ortsteiles Ernstthal waren oder ein Recht auf Bestattung/Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Bei berechtigtem Interesse können auch andere Verstorbene bestattet werden.

(4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen.

Deshalb hat jeder das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

**§ 3****Bestattungsbezirke**

(1) Das Stadtgebiet wird in 2 Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Friedhof „Lauscha“ mit den zwei Friedhofsteilen Oberer Friedhof und Mittlerer Friedhof
- b) Friedhof „Ernstthal“

(2) Soweit Grabstätten auf den unter 1 Buchstaben a und b genannten Friedhöfen vergeben werden können, sind auf Wunsch des Bestattungspflichtigen Bestattungen möglich.

(3) Freie Grabplätze können in Absprache mit der Friedhofsverwaltung durch die Bestattungspflichtigen ausgewählt werden. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Grabplatz besteht nicht.

**§ 4****Verwaltung**

(1) Die Friedhöfe der Stadt Lauscha werden durch die Friedhofsverwaltung der Stadt Lauscha verwaltet.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Friedhofsflächen verantwortlich.

(3) Die Umgestaltung von Friedhofsflächen erfolgt auf Veranlassung und zu Lasten der Friedhofsverwaltung.

**§ 5****Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen/Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen/Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen/Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs-/Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen/Umsetzung von Aschen innerhalb der Ruhezeit verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren.

Die Bestatteten/Beigesetzten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadtverwaltung in andere Gräber umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt dort bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadtverwaltung auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof (Friedhofsteil) hergerichtet. Die laufenden Nutzungsrechte gehen auf die Ersatzgrabstätten über.

**II. Ordnungsvorschriften****§ 6****Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind während der öffentlich bekanntgegebenen Zeiten (Aushang an den Friedhöfen) für den Besuch geöffnet:

01.04. – 30.09.	7:00 – 20:00 Uhr
01.10. – 31.03.	7:00 – 17:00 Uhr

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus gegebenen Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile begrenzt untersagen oder einschränken.

**§ 7****Verhalten auf den Friedhöfen**

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege und Grünflächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadtverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) der Verkauf von Waren aller Art sowie die Werbung dafür,
- c) das Verteilen von Druckschriften, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungs-/Beisetzungsfeiern notwendig und üblich sind, die Durchführung von Sammlungen und das Anbieten gewerblicher Dienste,
- d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
- e) das Werben von Firmen an Grabmalen und Einfassungen,
- f) die Ausführung störender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung/Beisetzung,
- g) das Verunreinigen oder Beschädigen des Friedhofes und seiner Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten, sowie das unberechtigte Betreten der Rasenflächen und Grabstätten;
- h) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- i) das Betreiben von Musikwiedergabegeräten, das Spielen und Lärmen,
- j) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blinden- und Servicehunden,
- k) die Entnahme von Wasser zur Privatzwecken außerhalb der Friedhöfe

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.

(5) Für die Anzeige nach Absatz 3 Buchstabe d gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG)

### § 8

#### Gewerbliche Tätigkeiten

(1) Bestatter, Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiten einen Bedienstetenausweis auszufertigen.

Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 51a bis 71e ThürVwVfG).

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 9

#### Allgemeines

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach der Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Zur Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizubringen und die Bestattungsart ist verbindlich zu benennen.

(2) Wird eine Bestattung in einer bereits genutzten Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung in Abstimmung mit den Angehörigen fest. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Die Bestattung an Sonnabenden ist in beschränktem Maße möglich.

(4) Im Zeitraum von 01.12. — 31.03. sind Beisetzungen/Bestattungen begrenzt/witterungsbedingt auf Antrag möglich. Sämtliche Kosten (Schneeräumung/Verkehrssicherung etc.) sind durch den Antragsteller/Beisetzungsspflichtigen zu tragen. Ein Rechtsanspruch auf Beisetzung/Bestattung in diesem Zeitraum besteht nicht.

(5) Bestattungen und Ausbettungen können durch städtische Mitarbeiter oder Bestattungsunternehmen vorgenommen werden.

(6) Erdbestattungen oder Einäscherungen sind innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Aschen sind innerhalb von 6 Monaten beizusetzen. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen eingäschert und nicht innerhalb von 6 Monaten beigesetzt

sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urngemeinschaftsgrabstätte beigesetzt.

(7) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(8) Bei Erdbestattungen sind Särge zu verwenden.

### § 10 Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern können am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden und sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die musikalische Ausgestaltung ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

### § 11 Särge/Urnen

(1) Särge sollen höchstens 2,15 m lang, 0,70 m hoch und 0,85 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist bei der Anmeldung des Bestattungsfalls darauf hinzuweisen.

(2) Überurnen müssen aus Materialien gefertigt sein, die eine Zersetzung innerhalb der Ruhefrist von 15 Jahren gewährleisten.

(3) Särge und Urnen, die nicht dieser Satzung entsprechen, können von der Friedhofsverwaltung zurückgewiesen werden.

### § 12 Ausheben von Gräbern

(1) Die Gräber werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung oder einem Bestatter mit gewerblicher Erlaubnis nach § 8 dieser Satzung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,9 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsrechtsinhaber hat die Grabbepflanzung vor dem Öffnen des Grabes zu entfernen. Grabmale und Fundamente sind vor dem Ausheben des Grabes, durch den Nutzungsrechtsinhaber veranlasst, zu entfernen.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

### § 13 Ruhezeiten

Für die Friedhöfe der Stadt Lauscha gelten folgende Ruhezeiten:

Aschebeisetzungen aller Art:	15 Jahre
Erdbestattungen Erwachsener:	25 Jahre
Erdbestattungen Kinder bis zu 6 Jahren:	20 Jahre

### § 14 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Friedhöfe im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.

Umbettungen aus Urngemeinschaftsgrabstätten und Baumgräbern sind nicht zulässig. § 5 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- und Aschereste nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte oder neu anzulegende Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der nächste Angehörige des Verstorbenen. In der Angehörige nicht Nutzungsrechtsinhaber der Grabstätte, aus der oder in die eine Umbettung erfolgen soll, ist die Zustimmung des betreffenden Nutzungsrechtsinhabers mit dem Antrag vorzulegen. Erfolgt dies nicht, kann die Umbettung nicht stattfinden.

(5) Alle Umbettungen werden von städtischen Mitarbeitern durchgeführt, die sich auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung hat der Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Sollen Verstorbene oder Aschen zu anderen als nur zu Umbettungszwecken wieder ausgegraben werden, dann ist hierzu eine behördliche oder richterliche Anordnung notwendig.

## IV. Grabstätten

### § 15 Allgemeines

(1) Grabstätten sind unveräußerliches Eigentum der Stadt Lauscha. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- Wahlgrabstätten
- Urnenwahlgrabstätten
- Urnenreihengrabstätten
- Urngemeinschaftsgrabstätten
- Ehrengräber

(3) Für Urngemeinschaftsgrabstätten kann kein Nutzungsrecht erworben werden. Die Ruhefrist beträgt 15 Jahre.

(4) Mit dem Erwerb einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält der Nutzungsrechtsinhaber das Recht zu entscheiden, wer in dieser Grabstätte unter Beachtung des § 20 Absatz 9 dieser Satzung bestattet werden soll.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### § 16 Erdbestattungsgrabstätten

(1) Erdbestattungen erfolgen in Wahlgrabstätten.

(2) Wahlgrabstätten dienen der Erdbestattung und werden für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren entsprechend dem Vergabeplan abgegeben. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte besteht nicht.

(3) Es wird unterschieden in ein- und zwei- und mehrstellige Wahlgrabstätten. Jede Grabstelle kann mit einem Sarg und drei Urnen belegt werden. Die erste Bestattung muss grundsätzlich eine Erdbestattung sein. Die Mindestmaße einer Grabstelle betragen 2,5 m x 1,25 m.

(4) Für nicht bestattungspflichtige Fehlgeburten und für Verstorbene bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr werden einstellige Wahlgräber mit einer Abmessung von 1,60 m x 0,80 m vergeben.

(5) Jeweils zum Ende der Nutzungsdauer kann das Nutzungsrecht am Wahlgrab verlängert werden.

(6) Die Stadt Lauscha kann das Nutzungsrecht aus öffentlichem Interesse auch nur bis zum Ende der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten verlängern. Das Nutzungsrecht erlischt dann mit der Ruhezeit.

### § 17

#### Urnengrabstätten

(1) Aschen werden beigesetzt in:

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Urnengemeinschaftsanlagen
- d) Erdbestattungsgrabstätten (§ 16)
- e) Baumgrabstätten
- f) Urnenwahlgrabstätten für Mensch-Haustierbestattung

#### Urnereihengrabstätten

(2) Urnereihengrabstätten dienen der Beisetzung einer Asche und werden der Reihe nach belegt und für die Ruhedauer abgegeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

(3) Das Maß einer Urnereihengrabstätte ist grundsätzlich 1 m x 1 m Urnenwahlgrabstätten.

(4) Urnenwahlgrabstätten dienen der Beisetzung von zwei oder mehr Urnen. In einstelligen Urnenwahlgrabstätten können bis zu 4 Urnen, in zweistelligen Urnenwahlgrabstätten bis zu 6 Urnen beigesetzt werden.

(5) Jeweils zum Ende der Nutzungsdauer kann das Urnenwahlgrab verlängert werden.

(6) Erworben werden können Verfügungs-/Nutzungsrechte

- a) auf dem Friedhof Lauscha/oberer Friedhof
- b) auf dem Friedhof Lauscha/mittlerer Friedhof
- c) auf dem Friedhof Lauscha OT Ernstthal

(7) Baumgrabstätten gibt es als naturnahe Beisetzung im vorhandenen Baumbestand. Die Beisetzung erfolgt in biologisch abbaubaren Aschekapseln und Schmutzkurnen aus Holz oder Filz.

Baumgrabstätten befinden sich auf einer Wiese mit Bäumen. Die Grabstätten sind kreisförmig um die Bäume angeordnet. Die zu verwendenden Grabmale werden einheitlich durch die Stadt vorgehalten. Zur Bewahrung des naturbelassenen Baumbestandes ist keine traditionelle Grabgestaltung möglich. Dauerhafte Bepflanzungen und das Verbringen von Trauerinsignien sind untersagt.

(8) Urnenwahlgrabstätten für Mensch- und Haustierbestattungen werden in speziellen Bereichen angelegt und besonders ausgewiesen. Es besteht die Möglichkeit, in eine einstelligen Urnenwahlgrabstätte 2 menschliche Urnen und 2 Tierurnen beizusetzen oder in eine zweistelligen Urnenwahlgrabstätte 2 menschliche Urnen und 4 Tierurnen beizusetzen. Die Beisetzung der Tierurnen setzt nicht den Tod eines Menschen voraus und kann daher bereits zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten vorgenommen werden. In diesem Fall wird ein Vorsorgevertrag für die spätere Beisetzung der Humanasche mit der Friedhofsverwaltung abgeschlossen.

### § 18

#### Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Urnengemeinschaftsanlagen dienen der anonymen Beisetzung von Urnen nach einem öffentlich nicht bekannten Plan.

(2) Die Friedhofsverwaltung hält Flächen für Urnengemeinschaftsanlagen mit und ohne Namensnennung auf gemeinsamen Grabdenkmälern vor.

(3) Die Flächen werden von der Stadt Lauscha gepflegt. Dafür wird eine einmalige Gebühr erhoben.

(4) Blumen, Gebinde, getopfte Pflanzen und sonstiger vergänglicher Grabschmuck sind an der anonymen Urnengemeinschaftsanlage nicht erlaubt.

An den Urnengemeinschaftsanlagen entsprechend Absatz (2) ist dies auf den dafür bestimmten Flächen erlaubt.

### § 19

#### Denkmalgeschützte Grabstätten und Grabmale, Ehrengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Zustimmung des Stadtrates.

### § 20

#### Nutzungsrechte

(1) Der Nutzungsrechtsinhaber legt fest, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Ableben übergehen soll.

(2) Liegt keine Festlegung des Nutzungsberechtigten vor, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die volljährigen Angehörigen des Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den Ehegatten,
- b) auf den Partner der eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Elter,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf die Enkelkinder,
- g) auf die Großeltern,
- h) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

(3) Kommen für das Nutzungsrecht nach Abs. 2 Buchstaben a) bis i) mehrere Personen in Betracht, so geht die ältere Person der jüngeren Person vor.

(4) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist ausschließlich auf Antrag möglich. Der Antrag auf Verlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf des Nutzungsrechtes vom jeweiligen Nutzungsrechtsinhaber bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.

(5) Zum Schutz des Baumbestandes sind Erdbestattungen nur ab 2,5 m, stehende Grabmale nur ab 1,5 m und liegende Grabmale nur ab 0,5 m entfernt vom Wurzelhals des Baumes zulässig. Ist aus diesem Grunde keine weitere Bestattung mehr möglich, so kann die Stadt Lauscha eine Ersatzgrabstätte unter Beibehaltung der bisherigen Fristen, Rechte und Pflichten kostenlos zur Verfügung stellen.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 2 genannten Personen übertragen. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Nutzungsrechtsinhaber ist bei Veränderung seiner Anschrift verpflichtet, unverzüglich seine neue Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(8) Bei Nichtzustellbarkeit von Bescheiden wird der Nutzungsrechtsinhaber durch einen Hinweis auf der Grabstätte und im Amtsblatt der Stadt Lauscha zur Meldung in der Friedhofsverwaltung aufgefordert.

Kommt der Nutzungsberechtigte oder sein Nachfolger dieser Aufforderung nicht fristgemäß nach, so wird von der Aufgabe des Nutzungsrechtes ausgegangen und die Grabstätte neu vergeben oder oberirdisch beräumt. Das Grabmal und die Bepflanzung werden nicht aufbewahrt.

(9) Das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der Ruhefrist der letzten Bestattung aufgegeben werden.

(10) Der Nutzungsrechtsinhaber hat das Recht, über weitere Bestattungen sowie im Rahmen dieser Satzung über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 21

#### Allgemeine Vorschriften

(1) Grabstätten und Grabmale sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie die Würde des Ortes entsprechen und sich in das jeweilige Grabfeld und den Friedhof einfügen. Für Grabmale und Einfassungen besonders geeignet sind Materialien wie Naturstein, Holz und geschmiedete und gegossene Metalle. Andere Materialien kann die Friedhofsverwaltung ablehnen.

(2) Grabstätten sind während der Ruhezeit und Nutzungsdauer ordnungsgemäß zu pflegen und verkehrssicher instand zu halten.

(3) Die Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten wird begrenzt durch Erfordernisse der geordneten Bestattung, des ausgewogenen Wasser- und Sauerstoffhaushaltes im Boden, des Schutzes des Baum- und Gehölzbestandes und der Verkehrssicherheit.

### § 22

#### Gestaltungsvorschriften

(1) Zur Wahrung eines würdigen Friedhofsbildes, und vor allem aus Gründen der Verkehrssicherheit bei Bestattungen, dürfen Grabmale einschließlich Sockel eine Höhe von 140 cm nicht überschreiten. Der jeweilige seitliche Abstand des Grabmales von der Grabkante muss mindestens 25 cm betragen.

(2) Grabmale und Grabzubehör sind stand- und verkehrssicher aufzustellen. Die Mindeststeinstärke von 12 cm darf bei stehenden Grabmalen grundsätzlich nicht unterschritten werden.

(3) Um den ausgewogenen Sauerstoff und Wasserhaushalt in den Wahlgrabstätten nicht zu gefährden, darf der natürliche Zutritt von Sauerstoff und Wasser auf mindestens der Hälfte der Grabfläche nicht durch Fundamente, Platten und Kies behindert sein.

(4) Grabeinfassungen sind innerhalb der Grabfläche anzubringen. Ihre Oberkante darf die durchschnittliche Höhe des Weges am Grabe nur um maximal 10 cm überschreiten.

(5) Grundsätzlich ist für eine Grabstätte nur ein stehendes oder ein liegendes Grabmal zulässig.

Auf Antrag des Nutzungsrechtsinhabers können mehrteilige oder zusätzliche Grabmale errichtet werden.

(6) Grabmale sind aus Natur- und Kunststein, bearbeitetem Holz, geschmiedetem und gegossenem Metall (Eisen und Bronze) zugelassen. Holzmale sind auf einem statisch sicheren Fundament zu errichten.

(7) Materialien wie Glas und Emaille (Bilder) sind als Grabbestandteil zugelassen. Einfache malermäßige Schriften an Grabmalen sind nicht zulässig. Ornamente, Symbole und Buchstaben aus den in Absatz 6 genannten Metallen und Edelmetallen sind zulässig.

(8) Grabsteinstärke und –form müssen ein sicheres Fundamentieren und Befestigen des Grabmales zulassen.

### § 23

#### Verkehrssicherung und Zustimmungserfordernis

(1) Grabmale die die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Nutzungsrechtsinhaber. Die Aufstellung, Reparatur, Neufundamentierung und Beschriftung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen darf ausschließlich durch die nach § 8 berechtigten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung der baulichen Anlagen (außer allen Nacharbeiten an der Schrift) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Antragsberechtigt ist nur der Nutzungsrechtsinhaber.

(3) Die Anbringung eines QR-Codes ist nur erlaubt, wenn der Antragsteller die Verantwortung für dessen Inhalt übernimmt und der Code der Friedhofssatzung entspricht.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, Grabmale, die eine Gefahr im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbauberufsgenossenschaft darstellen, unverzüglich fachgerecht umzulegen bzw. umlegen zu lassen.

(5) Im Rahmen der jährlich stattfindenden Standsicherheitsprüfung durch die Friedhofsverwaltung werden die Nutzungsrechtsinhaber per Bescheid aufgefordert, ihre Grabstätten im Sinne dieser Satzung herzurichten und zu sichern, sofern sich die Grabstätten nicht im verkehrssicheren und satzungsgerechten Zustand befinden.

(6) Wird der angemahnte Zustand nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsrechtsinhabers zu entfernen. Die Stadt Lauscha bewahrt diese Gegenstände maximal sechs Monate auf.

(7) Bei Nichtzustellbarkeit von Bescheiden wird entsprechend der in § 20 Abs. 8 beschriebenen Vorgehensweise gehandelt.

(8) Der Nutzungsrechtsinhaber haftet für Schäden, die infolge eines Verstoßes gegen Abs. 1 (Standfestigkeit von Grabmalen und Grabmalteilen) oder durch nicht satzungsgemäße Pflanzungen verursacht werden.

### § 24

#### Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen

Die Grabmale sind nach den geltenden „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

### § 25

#### Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 19 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten muss von vom jeweiligen

Nutzungsberechtigten der betreffenden Grabstätte ein Einebnungsantrag gestellt werden. Die Einebnung ist gebührenpflichtig. Nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen kostenpflichtig von der Friedhofsverwaltung ohne Antrag entfernt. Die Friedhofsverwaltung hat den Nutzungsberechtigten drei Monate vor dem Entfernen eine diesbezügliche Information zuzustellen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

### § 26

#### Herrichten und Gestalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen gemäß dieser Satzung hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dieses gilt entsprechend für Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und nicht höher als 7,50 m werden.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Diese Verpflichtung erlischt mit der Aufgabe des Nutzungsrechtes.

(4) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

### § 27

#### Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht im Sinne dieser Satzung hergerichtet oder gepflegt, wird von der Friedhofsverwaltung durch Bescheid, öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte der Nutzungsberechtigte zur satzungsgemäßen Pflege/Herrichtung aufgefordert. Ist der Nutzungsrechtsinhaber nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln oder bleibt der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung:

- die Grabstätte oberflächlich abräumen, einebnen, mit Gras einsäen und
- Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Sofern der Nutzungsrechtsinhaber bekannt ist, trägt er alle Kosten für die unter 1 a) und 1 b) genannten Handlungen der Friedhofsverwaltung.

## VII Schlussvorschriften

### § 28

#### Alte Rechte

(1) Für Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hatte, dauern die Nutzungsrechte bis zu deren Ablauf fort.

(2) Die Nutzungsrechtsinhaber können abgelaufene Nutzungsrechte unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten durch die Friedhofsverwaltung verlängern lassen.

### § 29 Haftung

Die Stadt Lauscha haftet für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere und höhere Gewalt entstehen. Die Stadt ist nicht zur Beseitigung solcher Schäden verpflichtet.

### § 30 Gebühren

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Lauscha zu entrichten.

### § 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 7);
- die bekanntgegebenen Öffnungszeiten missachtet (§ 6);
- Grabanlagen ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung errichtet (§ 23);
- gegen die Bestimmungen über die Exhumierung und Umbettungen handelt (§ 14);
- die Bestimmungen über das Unterhalten der Grabstätten nicht beachtet, diese nicht satzungsgemäß anlegt und pflegt (§§ 22, 26);
- Grabmale nicht dauerhaft standsicher fundamementiert und befestigt (§ 24);
- Gestaltungsvorschriften missachtet (§§ 22, 23, 26)

(2) Die Ordnungswidrigkeiten kann nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. 1 S. 602) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

### § 32 Sprachform

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

### § 33 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Friedhofssatzung vom 22.02.2010 außer Kraft.

Lauscha, den 26.07.2018  
Stadt Lauscha



Zitzmann  
Bürgermeister





## Bekanntmachung

### Planfeststellungsverfahren für Erneuerung Ferngasleitung 442 Abschnitt Thüringen

Die Ferngasnetzgesellschaft mbH hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in folgenden Landkreisen, Städten, Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden beansprucht.

#### Saale-Orla-Kreis

Verwaltungsgemeinschaft Oppurg; Gemarkungen Grobengereuth, Daumitsch, Oberoppurg, Quaschwitz, Weira, Gertewitz, Bodelwitz, Wernburg

Verwaltungsgemeinschaft „Seenplatte“; Gemarkungen Moßbach, Chursdorf, Burkersdorf

Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück; Gemarkungen Ranis, Peuschen, Oelsen, Dobian, Gräfendorf, Seisla, Laskau, Krölpa

Stadt Neustadt (Orla); Gemarkungen Linda, Kleina, Köthnitz

#### Landkreis Greiz

Stadt Auma-Weidatal; Gemarkung Krölpa

Stadt Greiz; Gemarkungen Gommla, Waldbezirk Heinrichsgrün, Neumühle, Pohlitz

Gemeinde Langenwetzendorf; Gemarkungen Naitschau, Göttendorf, Naitschau, Zoghaus, Langenwetzendorf

Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf; Gemarkung Hermannsgrün

Stadt Zeulenroda-Triebes; Pahren, Zeulenroda, Läwitz, Kleinwolschendorf, Langenwolschendorf, Pöllwitz

#### Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Gemeinde Kaulsdorf; Gemarkungen Fischersdorf, Weischwitz, Breternitz, Kaulsdorf

Verwaltungsgemeinschaft „Lichtetal am Rennsteig“; Gemarkungen Schmiedefeld, Reichmannsdorf, Piesau, Wallendorf, Bock und Teich

Stadt Saalfeld/Saale; Gemarkung Arnsgereuth, Eyba, Wickersorf, Kleingeschwenda/A., Knobelsdorf, Reschwitz

Gemeinde Unterwellenborn; Gemarkungen Birkigt, Lausnitz b. Pößneck, Unterwellenborn, Oberwellenborn, Könitz, Großkamsdorf, Kleinkamsdorf

#### Landkreis Sonneberg

Stadt Lauscha; Gemarkungen Ernstthal, Lauscha

Stadt Neuhaus am Rennweg; Scheibe, Igelshieb, Neuhaus, Steinheid

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 10. September 2018 bis 9. Oktober 2018** in der Stadtverwaltung Lauscha (Rathaus, Bauamt, Zimmer 3), Bahnhofstraße 12 in 98724 Lauscha während der Dienststunden von

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planungsunterlagen sind auch zu diesem Zeitpunkt auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter <http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/wirtschaft/planfeststellungsverfahren> einsehbar.

Es wird jedoch darauf verwiesen, dass das in Papierform öffentlich ausgelegte Planexemplar maßgebend für das Planverfahren ist, da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

- Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 23. Oktober 2018, bei dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 540, Jorge-Semprun-Platz 4 in 99423 Weimar oder bei Stadtverwaltung Lauscha, Bauamt, Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 ThürVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 ThürVwVfG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
  - nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
  - sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.
- Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 43a Nr. 2 EnWG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 73 Abs. 6 ThürVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44 a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44 a Abs. 3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Thüringer Landesverwaltungsamt ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Lauschaer Zeitung  
(Amtliches Veröffentlichungs-Blatt der Gemeinde)  
Zitzmann / Bürgermeister

Stadt Lauscha, den 02.08.2018

### **Ausschreibung PKW-Standplätze**

Die Stadt Lauscha als Eigentümerin des Grundstückes Fl.Nr.: 1162/55, Gemarkung Lauscha, oberhalb des Grundstückes Ludwig-Müller-Uri-Straße 5, schreibt auf diesem Weg PkW-Standplätze aus. Die Fläche wird seitens der Stadt verpachtet. Die Standplätze selbst müssen durch die Bewerber in Eigenleistung selbst befestigt werden.

Bewerbungen sind schriftlich bis zum 24.08.2018 bei der Stadt Lauscha einzureichen.

### **Stadtverwaltung Lauscha**

#### **Spenden unter Kennwort „Glasmacher“**

Bei der Überweisung von Spenden für die Reparatur der Figur „Glasmacher“ bitte die geänderten Kontodaten beachten:

#### **Konto der Stadt Lauscha**

IBAN: DE97 8405 4722 0330 1134 96

Kreissparkasse Sonneberg

### **Information der Friedhofsverwaltung**

Die Stadtverwaltung möchte den unteren Friedhof aufgrund von Auflagen der Berufsgenossenschaft schließen. Die vorhandenen Grabstätten können auf Wunsch in den mittleren oder oberen Friedhof umgebettet werden. Die Kosten hierfür trägt die Stadt Lauscha. Gerne berät Sie die Mitarbeiterin der Friedhofsverwaltung, Frau Greiner-Kaiser, 036702 29015.

## **Nichtamtlicher Teil**

### **Die nächste Ausgabe der Lauschaer Zeitung**

erscheint am Freitag, dem 14.09.2018

#### **Redaktionsschluss**

ist Dienstag, der 04.09.2018

## **Geburtstage**

### **Wir gratulieren den Bürgern**

#### **der Stadt Lauscha**

13.08. Herrn Siegfried Mannagotterazum 75. Geburtstag	
13.08. Herrn Wolfgang Schäffter	zum 70. Geburtstag
14.08. Herrn Friedrich Greiner	zum 80. Geburtstag
15.08. Herrn Klaus Ehrhardt	zum 70. Geburtstag
15.08. Frau Else Schaschek	zum 70. Geburtstag
29.08. Frau Monika Resch	zum 70. Geburtstag
30.08. Herrn Rainer Zollmann	zum 75. Geburtstag
05.09. Frau Hilde Sauerteig	zum 85. Geburtstag
07.09. Frau Helga Eichhorn	zum 80. Geburtstag
14.09. Frau Renate Precht	zum 85. Geburtstag

#### **des Ortsteiles Ernstthal**

20.08. Herrn Rolf Bätz	zum 85. Geburtstag
20.08. Frau Ursula Hoch	zum 85. Geburtstag
08.09. Frau Gitta Lipfert	zum 75. Geburtstag
10.09. Herrn Gerd Dietrich	zum 70. Geburtstag
13.09. Frau Lilli Fuchs	zum 85. Geburtstag
16.09. Frau Irene Müller-Haas	zum 75. Geburtstag

## Kindertagesstätten

### Kindergartennachrichten

#### Traditionelle Abschlusswoche bei den „Lauschner Wackelzähnen“

Ein spannendes, lehrreiches und lustiges Kindergartenjahr geht zu Ende.

Die „Wackelzähne“ der AWO Kita „Hüttengeister“ in Lauscha haben ihre Abschlusswoche mit vielen Aktivitäten in einer gemeinsamen Kinderkonferenz festgelegt: Dieses Jahr starteten wir montags gemeinsam mit Eltern, Kindern und Erzieherinnen in das „Sonnebad“ nach Sonneberg. Hier konnten die Kinder im Wasser schwimmen und tauchen und auf der großen Rutsche rutschen. Auch für eine ausreichende Versorgung sorgte das Team des „Sonnebad“ mit Nuggets, Pommes und leckerer Limo.

Am Dienstag haben sich die Wackelzähne gemeinsam mit einigen Eltern und ehrenamtlichen Helfern an der Sommerrodelbahn zum Bob fahren getroffen. Bei anfangs schlechtem Wetter ging es nach einem kleinen Spaziergang durch Ernstthal bei herrlichem Wetter mit dem Lift den Berg hinauf und mit voller Fahrt und sehr viel Spaß wieder hinab. Davon wurden nach vielen Fahrten alle Beteiligten sehr hungrig. Hier versorgten uns die Beschäftigten der Sommerrodelbahn mit lecker Nudeln und Tomatensoße!!!!

Einen besonderen Dank für diesen Tag möchten wir unseren Eltern als Begleitpersonen aussprechen und natürlich auch dem Team der Sommerrodelbahn in Ernstthal für einen wunderschönen Tag mit ganz viel Spaß.

Für den Mittwoch haben die Wackelzähne ihre große Abschlussfahrt geplant. Hierbei ging es zuerst mit dem Zug nach Neuhaus und anschließend mit dem Bus nach Saalfeld in die „Kinderspielfabrik“. In der Kinderspielfabrik angekommen durften die Kinder rutschen, klettern, springen und toben so viel sie wollten.

Für Essen und Trinken war bestens gesorgt. Alle „Wackelzähne“ konnten bei Nuggets, Pommes und Trinken neue Kräfte sammeln und sich etwas Zeit zum ausruhen gönnen. Auch hier waren sich alle Wackelzähne einig, die Zeit verging viel zu schnell.

Am Donnerstag starteten wir dann in ein Ritter- und Prinzessinnen - Fest mit mutiger Übernachtung.

Nachdem wir die letzten Wochen viel über Ritter und Prinzessinnen gesprochen, gebastelt und vorbereitet haben, freuten sich alle riesig auf ihr Fest.

Ab 18.00 Uhr trafen alle Ritter und Prinzessinnen verkleidet im Hüttengeisterhaus ein. Hier durften sich alle nach dem ersten Bestaunen der tollen Kostüme mit einem echten Ritter - Essen stärken. Hier hatten sich die Kinder Bratwurst und Semmeln bestellt.

Nach dem Essen fanden verschiedene Hof - Tänze und Ritter – Spiele statt.

Nach ausgiebigen, kräftezehrenden Tänzen und Spielen schauten wir nach unseren Zuckertütenbaum, an dem immer noch keine Zuckertüten hingen. Gemeinsam als Team sprachen unsere Ritter und Prinzessinnen einen eindringlichen Zauberspruch zum Zuckertütenbaum und bestreuten ihn mit magischem Zauberstaub. Alle hofften darauf, dass an ihm große, herrlich gefüllte Zuckertüten wachsen.

Anschließend ging es zur großen Schatzsuche im „Hüttengeisterhaus“.

Nach und nach wurde jeder Winkel mit den Taschenlampen im nachtdunklen „Hüttengeisterhaus“ abgesucht und mögliche Verstecke des sagenhaften „Hüttengeister – Schatz“ genau untersucht. Tatsächlich wurde der Schatz nach intensiver, systematischer Suche auch wirklich gefunden. Was für eine Freude!!!!

Nach diesem Abenteuer und einer echt ritterlichen Rittergeschichte über einen „Hüttengeist“ fielen alle Wackelzähne müde und erschöpft in ihre Betten und träumten vom Zuckertütenbaum und einem großen Zuckertütenfest.

Am Freitagmorgen begrüßten sich die Wackelzähne und ihre Erzieher mit einem strahlenden Lächeln. Alle „Wackelzähne“ haben die Mutprobe bestanden und im „Hüttengeisterhaus“ übernachtet.

Nach der morgendlichen Routine wartete auf die „Wackelzähne“ in ihrem „Wackelzahnzimmer“ eine festlich geschmückte Frühstückstafel mit allerlei Köstlichkeiten. Nach dem Frühstück war es endlich soweit und das Zuckertütenfest konnte beginnen. Alle „Wackelzähne“ wurden von ihren Eltern, Erziehern und allen kleineren „Hüttengeistern“ umarmt, welche vorher mit einem kleinen Blumenstrauß in der Hand Spalier zum Zuckertütenbaum standen.

Mit einem kleinen Programm bedankten sich die „Wackelzähne“ bei allen Mitarbeitern des „Hüttengeisterhauses“ für eine liebevolle Betreuung während ihrer gesamten Kindergartenzeit. Da blieb kein Auge trocken!

Wie durch ein Wunder hat dann auch der Zuckertütenbaum über Nacht ganz viele große Zuckertüten bekommen. Nun war es endlich soweit, jedes Kind erhielt aus den Händen der Leiterin Brit Wagner die eigens von den Eltern liebevoll für ihn gebastelte Zuckertüte.

Mit guten Wünschen und ergreifenden Worten der Leiterin ging wieder eine abenteuerliche, ereignisreiche und aufregende Woche und Kindergartenzeit zu Ende.

Eine gemeinsame Zeit geht nun für alle „Wackelzähne“, Mitarbeiter und Erzieher zu Ende und wir wünschen unseren „Wackelzähnen“ alles Gute für die weitere Zukunft, einen schönen Schulstart und viel Freude beim Lernen. Unseren „Wackelzahn-Eltern“ und ihren Familien danken wir für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und freuen uns auf ein Wiedersehen!

**Christina Sonntag u. Ute Leipold-Haas**  
für das Team der AWO Kita „Hüttengeister“ Lauscha

## Vereine und Verbände

### Büthenabend DVD

Hallo, für alle, die es noch nicht wissen, aber die Büthenabend DVD's der Saison 2017/18 sind fertig.

Sie sind, wie gewohnt, an den bekannten Stellen erhältlich. Also, all die, die nicht mehr wissen wie das Programm war oder es einfach noch mal sehen wollen, jetzt wäre die Gelegenheit.

## Bergwacht Lauscha

Die DRK-Bergwacht-Bereitschaft Lauscha ist eine ehrenamtliche Institution, die verantwortlich ist für die Rettung in Not geratener Personen im unwegsamen Gelände, bei Schnee und Eis oder bei Notlagen in der Höhe, z.B. in Bäumen, Kränen oder Fabriktürmen. Jeder von uns, gleich ob als Privatperson oder als Unternehmer, kann einmal auf die Hilfe der Bergwacht angewiesen sein.

Des Weiteren übernehmen wir seit vielen Jahren die medizinische Absicherung sportlicher und kultureller Veranstaltungen in der Stadt Lauscha sowie die Betreuung der Blutspenden.

Da die bisher von uns für unser Einsatzfahrzeug genutzte Garage auf der Ahornstraße einsturzgefährdet war und durch die Stadt Lauscha abgerissen wurde, benötigen wir einen neuen Fahrzeugunterstand, den wir an unserem Stützpunkt am Schotterwerk bauen wollen.

Am 23.07.2018 fand unter Beteiligung von Vertretern aus Politik, DRK, Sponsoren, Anwohnern und Mitgliedern der Bergwacht der Spatenstich für unseren Fahrzeugunterstand statt.

Jedoch sind die Fördermittel des Landkreises sowie unsere bescheidenen Eigenmittel leider nicht ausreichend. Aus diesem Grund sind wir auf Ihre Hilfe angewiesen und wenden uns an Sie mit der Bitte um finanzielle Unterstützung unseres Projekts.

Diesbezügliche Spenden können unter

Bergwachtbereitschaft Lauscha  
IBAN: DE66 8405 4722 0312 0053 18  
BIC: HELADEF1SON  
Verwendungszweck „Garage“

eingezahlt werden.

Selbstverständlich erhalten Sie bei Bedarf eine Spendenquittung zur Vorlage beim Finanzamt.

Jede Spende zählt – DANKE!

### Blutspende

Die nächste Blutspende des DRK findet

am Freitag, den 17. August 2018

von 16.30 bis 20.00 Uhr

in der Bergwachtbaude Lauscha statt.

Die Kameraden der Bergwacht Lauscha laden alle Blutspender/innen und die, die es werden wollen, recht herzlich in ihre Baude ein.

Mit jeder Spende können Sie Menschenleben retten und unterstützen Ihre Bergwacht Lauscha bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit!

Für das leibliche Wohl unserer Blutspender ist wie immer bestens gesorgt!

### Termine August / September

Die Kameradinnen und Kameraden der Bergwacht Lauscha werden gebeten, an folgenden Terminen zu erscheinen:

Freitag, 17. August 2018

Blutspende in der Bergwachtbaude

Sonntag, 26. August 2018

Medizinische Absicherung „Schanzenanstiegslauf 2018“

Fr. - So. 07. - 09. September 2018

### Anwärterprüfung Sommer

#### Ausbildung und Versammlung

Freitag, 17. August 2018

18:00 Uhr Theoretische/Praktische Ausbildung

19:30 Uhr Versammlung

20:00 Uhr Praktische Ausbildung

Freitag, 31. August 2018

18:00 Uhr Theoretische/Praktische Ausbildung

19:30 Uhr Versammlung

20:00 Uhr Praktische Ausbildung

Freitag, 14. September 2018

18:00 Uhr Theoretische/Praktische Ausbildung

19:30 Uhr Versammlung

20:00 Uhr Praktische Ausbildung

Interessenten die unsere Bergwacht bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unterstützen möchten sind natürlich gerne willkommen!

Der Vorstand

## Schwimmbadförderverein Lauscha e.V.

### Schwimmbadförderverein Lauscha e.V. zieht Bilanz nach 8 Wochen Badebetrieb

Liebe Mitglieder des Schwimmbadfördervereins Lauscha e.V., liebe Gäste im Erlebnisbad Lauscha, liebe Lauschaer Mitbürger,

der Schwimmbadförderverein Lauscha e.V. betreibt unser Erlebnisbad im Steinachgrund nun im zweiten Jahr und hat zum Ende des Monats Juli seit der Eröffnung am 2. Juni an 45 Tagen einen reibungslosen Badebetrieb gewährleistet und annähernd 10 000 Besucher begrüßt. So konnten unsere Kinder ihre Ferienwochen fast durchgängig bei perfektem Badewetter genießen und Einheimische und Gäste der Region fanden willkommene Abkühlung im mittlerweile 23 Grad „kühlen“ Nass. Bereits in der letzten Schulwoche nutzten eine Steinacher Schule und das Gymnasium Neuhaus das Badgelände für Schwimmfeste. Trotz kühler Temperaturen war die Stimmung bestens. Ein Höhepunkt war das Mondscheinschwimmen anlässlich der längsten Mondfinsternis des Jahrhunderts am 27. Juli. Mehr als 300 Besucher folgten der Einladung, den Abend gemeinsam im Bad zu verbringen und bei Bratwürsten, Rostbräteln und einem Salatbuffet auf den Blutmond zu warten und bei einem Bad im glasklaren Wasser die Zeit zu überbrücken. 200 Bratwürste, 100 Rostbrätel und mehr als 30 Salate fanden zufriedene Abnehmer. Die positive Resonanz gibt dem Verein weiter Kraft, die ehrenamtliche Tätigkeit mit Unterstützung der Stadt Lauscha fortzuführen.

Deshalb möchten wir uns hiermit bei unseren vielen treuen Badegästen und Helfern ganz herzlich bedanken! Es ist nicht selbstverständlich, dass unsere Vereinsmitglieder, meist Seniorinnen und Senioren, täglich unentgeltlich den Imbiss betreiben, Kassierung und Reinigungsarbeiten durchführen. Wenn an den Wochenenden auch noch Mitglieder mithelfen, die noch im Berufsleben stehen, ist das ebenfalls höchst lobenswert und verdient höchste Anerkennung.

Unser großes Ziel für unser Bad ist nach wie vor, das Wasser des Bades mit Solarthermie zu beheizen. Das schöne Wetter der letzten Tage hat uns mit den hohen Besucherzahlen dem Ziel etwas näher gebracht. Trotz vieler Bemühungen um Fördergelder und einiger Zuwendungen aus Lottomitteln fehlen noch etwa 15 000 € für eine Basisvariante zur Wassererwärmung. Nach wie vor sind wir deshalb auf Sponsoren und Spenden angewiesen und bitten herzlich um Beachtung unserer Spendenaufrufe u.a. auf unserer Internetseite [www.erlebnisbad-lauscha.de](http://www.erlebnisbad-lauscha.de).

**unser Spendenkonto:**

Schwimmbadförderverein Lauscha e.V.

Verwendungszweck „Zukunft Erlebnisbad Lauscha“

IBAN: DE 71 8405 4722 0304 1143 75

BIC: HELADEF1SON

Weitere Helfer und neue Mitglieder im Verein sind jederzeit herzlich willkommen, die 300 Mitgliedermarke ist geschafft, jede Mitgliedschaft unterstützt den Verein und freiwillige Helfer im Imbiss werden auch dringend gebraucht, denn unsere 1 „Mädels“ sind nach den vielen schönen Tagen schon ganz schön geschafft. Vielen auswärtigen Gästen war nicht bekannt, dass in unserem Imbiss ein breites Angebot an Speisen, Getränken und Eis auf die Besucher wartet. Auf unserer o.g. Internetseite wird deshalb in Zukunft eine Abbildung unserer „Speisekarte“ veröffentlicht und unsere Besucher können sich täglich über die Öffnung des Bades und das zu erwartende Schwimmbadwetter informieren.

**Öffnungszeiten Bad:**

11.00 - 19.30 Uhr

**Öffnungszeiten Imbiss:**

11.30 - 18.00 Uhr, in den Ferien bis 18.30 Uhr

Wir hoffen auf weitere schöne Sommertage und freuen uns auf viele Badegäste.

**Schwimmbadförderverein Lauscha e.V.****Vorstand**

## Freiwillige Feuerwehr Lauscha & Feuerwehrverein Lauscha e.V.

**Ausbildung „Bekämpfung von Gasbränden“**

Die Thüringer Energie AG veranstaltet immer wieder im Ausbildungszentrum in Rohr Ausbildungen für Angehörige der freiwilligen Feuerwehren zu den Themen Gas und Strom.

Dieses Jahr lautete das Thema „Bekämpfung von Gasbränden“. Ein Thema, dass uns als Einsatzkräfte der freiwilligen Feuerwehr sehr interessiert, vor allem, da wir vor Ort keine Möglichkeit haben, ein solches Szenario zu simulieren und unsere Fähigkeiten im Umgang mit dieser Art von Brand zu trainieren. Die Gefahr solcher Brände ist aber allgegenwärtig. Fast jeder besitzt zuhause einen Erdgasanschluss – das bedeutet jeder ist potenziell gefährdet.

Daher sind 10 Einsatzkräfte unserer Feuerwehr nach Rohr gefahren und haben sich dort zunächst in der Theorie mit den Themen Gefährdungen durch Gas, den Rohrleitungen und Absperreinrichtungen sowie den Explosionsbereichen und Zündtemperaturen beschäftigt. Im Anschluss konnten wir uns in der Werkstatt den Aufbau der Rohrleitungen und Absperreinrichtungen an einem Modell ansehen. Und danach verschiedene Gasbrände und Explosionen in diversen Simulationen beobachten.

Am Ende der Ausbildung übten dann alle Einsatzkräfte selbstständig das Löschen eines Gasbrandes.

Für uns ein sehr lehrreicher, interessanter und spannender Tag von dem wir viele Eindrücke und neues Wissen mit nach Lauscha brachten.

Aber auch jeder von Ihnen sollte wissen, wie man sich bei Gasaustritt zu verhalten hat. Daher haben wir hier ein paar grundlegende Verhaltensregeln zusammengestellt:

- Verlassen Sie sofort die Gefahrenstelle – es besteht Brand-, Explosions- und Erstickungsgefahr
- Benachrichtigen Sie Ihren Gasanbieter und die Rettungsleitstelle (112)
- Sorgen Sie für Belüftung
- Schließen Sie die Hauptabsperreinrichtung
- Vermeiden Sie Funkenbildung – alle Arbeiten einstellen, nicht rauchen, Motoren abschalten, keine Lichtschalter und Klingeln betätigen, keine Stecker in Dosen stecken oder ziehen
- Entfernen Sie Zündquellen (Handys, Taschenlampen u.ä.)
- Warnen Sie betroffene Personen
- Leisten Sie Erste Hilfe
- Versuchen Sie NICHT, brennend austretendes Gas zu löschen – dadurch könnte sich die Gaskonzentration erhöhen und es könnte zu einer explosionsartigen Rückzündung führen

Bitte beachten Sie, dass auch in Gebäuden ohne eigenen Gasanschluss Gaskonzentrationen auftreten können, da das Gas von außen durch das Erdreich in die Gebäude eindringen kann. Nehmen Sie daher jeden Gasgeruch ernst und melden Sie diesen umgehend. Sie können damit Schlimmeres verhindern und Menschenleben retten!

**Termine Einsatzabteilung:**

- 24.08. Fahrzeugkunde (RW+TLF)  
08.09. Brandbekämpfung (ganztägiger Dienst; Beginn: 9 Uhr)

Wir bitten alle Mitglieder der Einsatzabteilung Lauscha an den Ausbildungen teilzunehmen.

Gerne sind auch Interessierte, die uns bei unserer ehrenamtlichen Tätigkeit unterstützen möchten, herzlich willkommen. Unser Gerätehaus ist immer freitags ab ca. 17.00 Uhr besetzt.

**Termine Jugendfeuerwehr:**

- 01.09. Sternfahrt in Steinheid  
14.09. Ausbildung

**Wehrführung**

## Kirchliche Nachrichten

### Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Lauscha



Kirchstr. 20, 98724 Lauscha, Tel. u. Fax: 036702/ 20280

Monatsspruch August 2018:

Gott ist die Liebe, und wer in der Liebe bleibt, bleibt in Gott und Gott bleibt in ihm.

(1 Joh 4,16)

**Gottesdienste und Veranstaltungen:**

- Sonntag, 12.08.2018, 11. Sonntag nach Trinitatis  
09.30 Uhr Gottesdienst in der Glasbläserkirche Lauscha, Präd. Müller-Blech;  
14.00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl zur Diamantenen Konfirmation in der Holzkirche Neuhaus/Rwg., Pfr. Braatz

Sonntag, 19.08.2018, 12. Sonntag nach Trinitatis  
09.30 Uhr Gottesdienst in der Kirche in Scheibe-Alsbach, Lektor A. Amberg

Sonntag, 26.08.2018, 13. Sonntag nach Trinitatis  
09.30 Uhr Gottesdienst zum Kirchweihfest in der Holzkirche in Neuhaus/Rwg., Pfr. Zech

14.00 Uhr „Der besondere Gottesdienst“ in der Glasbläserkirche in Lauscha, Pfr. Zech

17.00 Uhr Konzert zum Kirchweihfest in der Holzkirche in Neuhaus/Rwg. unter der Leitung von Kantor Matthias Erler

Sonntag, 02.09.2018, 14. Sonntag nach Trinitatis  
09.30 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl zur Goldenen Konfirmation in der Holzkirche Neuhaus/Rwg, Pfr. Zech

14.00 Uhr Gottesdienst zum Kirchweihfest in der Kirche in Goldisthal, Pfr. Zech

Sonntag, 09.09.2018, 15. Sonntag nach Trinitatis  
09.30 Uhr Gottesdienst zum Kirchweihfest in Scheibe-Alsbach

Freitag, 16.09.2018

Kinderkirchentag des Evangelischen Kirchenkreises Sonneberg anlässlich der Kinderkirchweih in Lauscha ab 15 Uhr in der und um die Kirche

Sonntag, 18.09.2018, 16. Sonntag nach Trinitatis

09.30 Uhr Gottesdienst zum Kirchweihfest in der Glasbläserkirche Lauscha, Pfr. Zech

14.00 bis Kirchen-Café in der Winterkirche Lauscha

17.00 Uhr

17.00 Uhr Konzert zum Kirchweihfest in der Glasbläserkirche Lauscha

#### Öffnungszeiten des Pfarramtes:

Dienstag und Donnerstag von 10.00-12.00 Uhr

Frau Renner, Telefon 036702-20280

#### Öffnungszeiten Servicepoint Oberland:

Termine nach Vereinbarung Telefon 03675-753000



## Impressum

### Lauschaer Zeitung

**Herausgeber:** Stadt Lauscha;

Anschrift: Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha

**Druck, Gesamtherstellung und verantwortlich für Anzeigenannahme:**

LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 - 21

Für Verträge mit der Fa. LINUS WITTICH Medien KG gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Joachim Rebhan, erreichbar unter Tel.: 0172 / 7930303, E-Mail: look.wum@t-online.de

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** nach Bedarf

**Verantwortlich für den Inhalt:**

1. Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich verantwortlich.
2. Für alle anderen Veröffentlichungen im amtlichen bzw. nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.
3. Verantwortlich für den öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Zuschriften an die Redaktion der Stadtverwaltung Lauscha können nur veröffentlicht werden, wenn sie den Namen und die vollständige Adresse enthalten.

Dies trifft auch auf Mails zu. Die Redaktion behält sich das Recht auf Kürzung vor.

#### **Bezugsmöglichkeiten / Bezugsbedingungen:**

Ein gesicherter Bezug des Amtsblattes ist nur im Abonnement möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt gegen Erstattung der Portokosten laufend und einzeln zu erhalten. Zu abonnieren und zu bestellen ist das Amtsblatt bei der

Stadtverwaltung Lauscha

Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha

Tel.: 036702 2900, Fax: 036702 29023

Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei im Stadtgebiet verteilt. Zu beachten gilt, dass die kostenfreie Verteilung des Amtsblattes im Stadtgebiet lediglich eine Serviceleistung der Stadt darstellt. Ein Anspruch, das Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.